

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Jochberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Jochberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 idgF, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Jochberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **Restmüllgebühr**.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die Restmüllgebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

Grundgebühr:

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- a) die Wertstoffsammlung
- b) die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelcontainern beim Abfallzentrum
- c) die Problemstoffsammlung/Giftmüllsammlung
- d) die Müllabfuhr
- e) die Abfallberatung
- f) die Beitragsleistung an den Abfallverband

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Haushalte pro Gebäude und beträgt

je Haushalt jährlich € 70,00 (incl. 10 % USt.)

Für gemeindeeigene Gebäude und Einrichtungen wie Volksschule, Kindergarten, usw. entfällt die Grundgebühr.

Restmüllgebühr:

Die Restmüllgebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Restmülls.

Die Restmüllgebühr richtet sich nach der tatsächlich gewogenen Restmüllmenge in Kilogramm.

Gebührensätze:

a) Restmüll pro Kilogramm	€ 0,20	(incl. 10 % USt.)
b) Müllsack 70 Liter	€ 4,00	(incl. 10 % USt.)

Die Kosten der Grundgebühr und der Restmüllgebühr werden jeweils nach jährlicher Kalkulation entsprechend der Gebühren und Hebesätze durch den Gemeinderat für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

Die Vorschreibung der Grundgebühr und die Abrechnung der tatsächlichen Restmüllgebühr erfolgt halbjährlich jeweils per 15. April und 15. Oktober.

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG idgF.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Jochberg tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Günter RESCH

Angeschlagen am: 2017-12-15

Abgenommen am: 2018-01-02